



Satzung

Satzung

der „Sportgemeinschaft Oesterweg e.V.“



§ 1

Name und Sitz

- (1) Der im Jahre 1970 gegründete Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft Oesterweg e.V.“ und hat seinen Sitz im Kreis Gütersloh, 33775 Versmold, Ortsteil Oesterweg, Jahnstr. 9. (Postfach1443, 33762 Versmold)
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Halle (Westfalen) eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Es kann Sport jeglicher Art betrieben werden.
- (2) Der Verein unterhält eine Jugendabteilung; diese hat sich am 14.01.1974 eine besondere Jugendordnung gegeben.
§ 5 Buchstabe e und g der Jugendordnung sind Teil dieser Satzung.

§ 5 Buchstabe e und g haben folgenden Wortlaut:

- e) : Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- g) : Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden öffentlichen zweckgebundenen Mittel sowie der vom Vereinsvorstand im Haushaltsplan der Jugendabteilung zugewiesenen Beträge.

§ 3

Vereinsvermögen

- (1) Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Versmold mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Amateursports verwendet werden darf.

§ 4

Versicherungen

Versicherungen werden im Rahmen der obligatorischen Versicherung übernommen. Darüber hinausgehende Ansprüche können nicht geltend gemacht werden.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Satzungen des Vereins anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch Unterschrift der Beitrittserklärung.
- (2) Bei Jugendlichen ist die Aufnahme in den Verein von der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters abhängig.
- (3) Alle Mitglieder haben Beiträge, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden, zu zahlen.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein hat auch die Mitgliedschaft übergeordneter Verbände zur Folge. Die Mitglieder unterwerfen sich daher auch den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eingeschriebenen Brief.
- (3) Ein Mitglied, das gegen die satzungsmäßigen Interessen oder gegen das Wohl und Ansehen des Vereins grob verstößt oder seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt, kann durch den geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Auszuschließenden sind die Belastungspunkte durch den Vorstand schriftlich bekannt zu geben. Der Auszuschließende muss Gelegenheit erhalten, sich schriftlich innerhalb von acht Tagen zu rechtfertigen.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand arbeitet:

a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:

dem ersten Vorsitzenden,
dem zweiten Vorsitzenden,
dem dritten Vorsitzenden,
dem Jugendausschussvorsitzenden und
dem Geschäftsführer;
innerhalb dieses geschäftsführenden Vorstands gilt einfache Stimmenmehrheit,

b) als erweiterter Vorstand, bestehend aus:

dem geschäftsführenden Vorstand,
den gewählten Vertretern der Unterabteilungen
den Mitgliedern mit speziellen Funktionen.

(2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten, dieser ist auch Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
Für Willenserklärungen, die der Verein abzugeben hat, genügt jedoch die Vornahme durch zwei Vorstandsmitglieder, zu denen der erste oder der zweite Vorsitzende gehören muss.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Jahr statt. Die Einberufung zu dieser Mitgliederversammlung erfolgt in Form einer Veröffentlichung im Haller Kreisblatt oder dem Westfalen-Blatt. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 8 Tagen liegen.

(3) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresrückblick
- b) Kassenbericht
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahlen
- f) Verschiedenes

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von ebenfalls 8 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn:
- a) der geschäftsführende Vorstand diese beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder diese beim ersten Vorsitzenden mit Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 10

Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

- (1) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Auflösung des Vereins oder die Änderung seines Namens kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ bzw. „Namensänderung des Vereins“ stehen.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden und die Abstimmung ist geheim vorzunehmen.

§ 11

Wählbarkeit und Wahlturnus

- (1) Das aktive Wahlrecht erlangen die Vereinsmitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (2) Zum Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann nur ein Mitglied gewählt werden, das das 21. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden jeweils auf zwei Jahre gewählt, und zwar in einem Jahr der erste und der dritte Vorsitzende, im anderen Jahr der zweite Vorsitzende und der Geschäftsführer. Der Jugendausschussvorsitzende kann jedes Jahr neu gewählt werden.

§ 12

Kassenführung

Die Kassenführung obliegt dem Geschäftsführer. Im Innenverhältnis bedarf dieser für Ausgaben, die im Einzelfall den Betrag von 200,- € übersteigen, der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 13

Inkrafttreten

Mit der Annahme dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Versmold/Oesterweg, den 7. März 2003

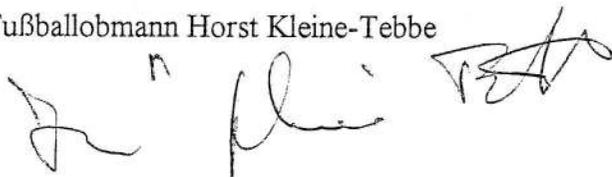
1. Vorsitzender Jens Micheel



2. Vorsitzender Klaus Münstermann



Fußballobmann Horst Kleine-Tebbe



Geschäftsführer Joerg Dieckmann



Jugendausschussvorsitzender Nörbert Reinberger

